Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Vorschlag

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542855

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lage des Lostaufpreifes bienen foll.

ihre Glaubiger nicht im Stand find, in Geld und ausführen laffen. ju entrichten, fo werden die gefeggebenden Burger Genhard und Cart haben gwar burch

gendes Gefes bestimmen.

in baarem Gelde , oder burch einen folchen mehrerer Gewalt , welches unausweichlich fenn Schuldschein abbezahlt hat, fo foll von bem wurde. Glaubiger ber ehemalige Titel, in Gegen: Einen eine dieser Arten losgefauft hat,) vor jest unzwefmäßig und nachtheilig vorfommen. Den Augen der sammtlichen Schuldner Laffen wir, B. S., 5 Glieder der ausüben; Sicherheit dafür leiften.

Pflichten aufgefordert und bei ihrer Berant, jen gegeben werden. wortlichkeit gehalten, dieses Geset buchstab: lich und schleunig zu handen des Staats in Bollziehung ju bringen, und allem auf: jubieten, um diefes wichtige Geschaft der Loskaufung der Grundzinfe ins Reine und

ju Ende ju bringen.

gemacht, und an behörigen Orten angesten verbundene Rechtschaffenbeit berfelben. schlagen werben.

Genat, 8. Rovember. (Fortfegung.)

(Fortfegung von hoche Meinung.) Aber wo bleibt unfere Defonomie, die wir feine folche Garantie. bei diefer Staatsabanderung jum Grundfag Frankliche und unfere Erfahrung beweifen angenommen, wenn man nicht jum voraus bieß.

ihrem Rant. v. 1775 bis 1789 öffentlich befannt aberlegt hat, ob es möglich fen, bag die Ars ju machen; welche Schagung dann für Die beiten der Minifter Diefent ausübenden Rath Grundzinepflichtigen gegen ben Staat fo: übertragen werden tonnten, welches ich fchmer: wohl, als gegen die Partifularen, jur Grund; lich glauben fann, obgleich die Arbeiten ber Minifter und die bes Direftoriums einerlen 8. Um auch noch diejenigen Grundzinspflichtie find, nur ift der Unterschied darin, daß bie gen zu erleichtern, welche das Rapital an erffern vorarbeiten, und die legtern genehmigen,

Rathe die Art und Beife, wie die Schuld: ihre wohlausgebachten und ausgebehnten Reden titel abgefaßt fenn follen, burch welche Die Die Doglichteit bargeffellt, bag burch Aufftels Lostaufung geschehen tann, durch ein fol: lung von 18Gliedern für die ausübende Gewalt Die Ministerstellen mit benfelben vereiniget werden 9. Go bald ein Grundzinspflichtiger an feinen fonnten; aber mas wurden Die Folgen Davon Glaubiger bas bestimmte Capital, entweder fenn? Ein foderativer Staat; Einraumung

Einen folchen Staatsrath wunschte ich mir wart des Schuldners vernichtet werden; bor und bei der Baster Revolution nebft den im Fall, bag mehrere Grundzinspflichtige nothigen Ranglenen. Allein, ohne die Sache in dem namlichen Titel begriffen senn wur; genug geprüft zu haben, hatte ich solche eine ben, so soll dieser Titel, (welchen Titel fache Gedanken, die mir aber bei unserm Zusgleichfalls der letzte Schuldner sich auf sammentritt und fernerm Geschäftsgang so wie

vernichtet werben. Er fann jedoch vor die: ben Gewalt fteben, geben wir ihnen in Rrants fer Zeit, der Mehrheit der Schuldner, wels beit oder Abmefenheit aus den Rathen Sups che ihre Schuld daran abbezahlt haben, pleanten zu, beschneiben wir ihnen ihre Gemalt, berausgegeben werden, infofern fie den soviel es die gesunde Bernunft zuläft, und Reft der abzugahlenden Schuld felber über, machen wir auf unferer Seite ausführbare voll: nehmen wollen, und dem Glaubiger biefen fandige Gefete, damit die Rantone Autoritaten Reft baar bezahlen , oder fonft genugfame enthoben werden , bei den Miniftern um Erlaus terungen über die Gefete nachzufragen, wos 10. Die Berwaltungs: Rammern find bei ihren durch oft zweideutige Auslegungen ben Gefets

(Der Befchluß folgt.)

Borfchlag.

Die Ronstitution foll eine Garantie darbieten für die Gute der Bahlen der öffentlichen Bes II. Diefes Gefes foll gedruft, öffentlich befannt amten, d. i. fur die mit den nothigen Einfiche

Diese Garantie foll eine ber erften Grundlas

gen jeber guten Berfaffung fenn.

Unbeschränfte Volkswahlen, geschehen fie nun unmittelbar, ober aber mittelbar burch Wahls manner der Diffrifte ober Rantone, gewähren

Sie konnen diese Garantie überall nicht Umtezeit und nachher zu keinen andern Stellen

geben. Die Maffe des Bolks - wie sie ist - vers das Corps felbst wieder erfest. mag bochftens die Rechtschaffenheit eines Man: Diefes Gefchwornengericht ift zugleich Bach

feit jum Umt, nicht feine Ginfichten; Diefe tutionelle Schritte Der übrigen Behorden; konnen nur von Mannern, Die felbit diefe Gin ift endlich Anflagegeschworner für Die Glieder

fichten besiten, beurtheilt werden. Der hochsten Authoritäten.
Alfo, wenn ich auch annehme, die Masse bes 5) Ginen Boltsrath aus 90 Gliedern - aus Wolks ift allenthalben gut, fie wird nicht durch jedem Diffritt eins — wählen die eligiblen Burs

nig gedient, als mit den Einsichten eines un eines Mitglieds des Regierungsraths. u. f. w. moralischen oder eines verkehrten Menschen; 6) Einen Regierungsrath von 9 Gliv fie wird durch jene wie durch diese ju Grunde dern, deren jedes Jahr eins austritt, mahlt der

1) Die Gesammtheit der aftiven Burger re Ration gebunden ift. Ducirt sich felbst in den Urversammlungen jedes 7) Eine gefezgebende Commission aus Jahrs auf den 25sten Theil ihrer gangen Zahl; 30 Gliedern wird von dem Jury aus den elle diese find wahlbare Burger des Diegiblen Burgera der Ration gewählt. ftrifts.

Der, je auf 25 Aftivburger wählt jede Ilr, Bahlen als der im responsablen Beamten ibrig. versammlung einen eligiblen, zu den öffentlichen au ma diaden nach 33 . mad bei berteilt. Memtern des Distrifts mahlbaren Burger.

Jeder der 90 Distrifte Helvetiens erhalt for

mit 160 mablbare Burger des Diffrifts.

Duciren fich felbst auf den 4ten Theil ihrer Sahl; Interprête am oberften Gerichtshof begehrte

aus fich 40 Eligible der Ration, ju den öffent, Lust und hinlangliche Renntniffe für dieselbe

ger der Republik ist nun der Vorschlag oder hof dafür anzumelden, da sie dann zu Ables die Kandidatenliste, aus welcher ein Geschwor: gung der Proben werden zugelassen werden nenge icht von 60 Gliedern die Wahlen vor: Das Defret vom 12ten Weinmonat 1798 bes nimmt, die in unserer bestehenden Berfassung stimmt für einstweilen die diefortige jahrliche Das Volf unmittelbar oder durch feine Wahl: Befoldung auf g. 2400. In den Gefetjen über manner vornahm, - fo daß es von den Elis die Organisation des oberften Gerichtshofs find giblen der Ration zu den hohern Stellen in die mit diefer Stelle verbundenen Maichten im der Republit, aus den Eligiblen des Distritts Allgemeinen angezeigt; über die nahern Oblit

aus Birgern, die (was bei der ersten Ernens beigefügt, daß Rechtstenntniffe eine befondere nung freilich nicht möglich) eine gewisse Reihe Empfehlung zu Erhaltung Dieses Amts sein von Jahren durch, in offentlichen Memtern muß werden. Bern, den 12ten Christmonat 1799. fen gestanden, und 40 Jahre alt fenn; sie blei Der Gerichtsschreiber am oberften Gerichtshof. ben 15 Jahre im Amt; find mabrend Diefer

mehr wahlbar; die Austretenden werden durch

nes zu beurtheilen - nicht aber feine Tanglich ter der Ronflitution; entscheidet über infonitie

Intriguen iere geleitet, so wird bennoch das ger jedes Distrifts aus fich selbst — jedes Resultat ihrer Wahlen haufig genug, einsichts, Jahr neu; er ist 3 Monate des Jahrs beisam lose Rechtschaffenheit senn. men, zur Sanktion der Gesetze; zur Prufung Mit diefer aber ift der Republik eben fo mer und Abnahme der Staatsrechnungen, jur Bahl

gerichtet. Bolkkrath aus einem Borschlag der Jury, die dabei selbst an die eligiblen Burger der

Dem Regierungerathe bleiben feine andern

Befanntmachung.

Avens n 2) Die mablbaren Burger jedes Diffrifts re: Durch die von dem bisherigen Secretaire Diefe find mablbare Burger ber Ration. Entlaffung ift Diefe Stelle ledig geworben. Es Der die 160 Eligiblen jedes Distrifts wahlen werden denmach alle Diejenigen, welche sich lichen Aemtern der Republik mahlbare Burger, fühlen, anmit eingeladen, fich bis am loten 3) Die Gefammtheit diefer mablbaren Bur: Jenner nachftfunftig ben dem oberften Gerichtes zu den Bezirksbehörden oder Aemtern wählt. genheiten und Sedinge wird der Unterzeichnete 4) Dieses Geschwornengericht der 60, besteht die nothige Auskunft ertheilen. Roch wird